

**Bekanntmachung
des Sächsischen Oberbergamtes
nach § 3a UVPG – Vorhaben „Taucha-Wachberg“
vom 4. Februar 2015**

Die Gerhard Rösl GmbH, Zschettgauer Str. 3, 04838 Jesewitz OT Liemehna hat beim Sächsischen Oberbergamt für das Vorhaben "Kiessandtagebau Taucha-Wachberg", planfestgestellt mit Beschluss vom 21. Oktober 2004 in der Fassung des Planänderungsbeschlusses vom 12. Dezember 2007, die Änderung des Rahmenbetriebsplanes beantragt. Die Änderung beinhaltet die Verlängerung der Vorhabensdauer bis zum 31. Dezember 2035. Weiterhin soll sich die Nachnutzung des Tagebaus in der Form ändern, dass der durch das bergbauliche Vorhaben entstandene Hohlraum für die Errichtung und den Betrieb einer noch gesondert abfallrechtlich zu genehmigenden Boden- und Bauschuttdeponie genutzt wird. Daraus ergeben sich Änderungen bei der Tagebauzufahrt, der Abbausohle, der Abbaureihenfolge und der Wiedernutzbarmachung.

Gemäß § 1 der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben vom 13. Juli 1990 (BGBl. I S. 1420), die zuletzt durch Artikel 8 der Verordnung vom 3. September 2010 (BGBl. I S. 1261, 1283) geändert worden ist, in Verbindung mit § 3e des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist, ergab die Prüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht bei Änderungen und Erweiterungen UVP-pflichtiger Vorhaben, dass durch die vorgesehenen Maßnahmen keine Größen- und Leistungswerte erstmals erreicht oder überschritten werden und dass durch die Änderung keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Gemäß § 3e Absatz 1 Nummer 2 U des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung wurden bei der Prüfung frühere Änderungen oder Erweiterungen, für die keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde, berücksichtigt. Aus diesem Grund ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

Diese Entscheidung ist gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung nicht selbstständig anfechtbar.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Juli 2014 (SächsGVBl. S. 407) geändert worden ist, im Sächsischen Oberbergamt, Kirchgasse 11, 09599 Freiberg, zugänglich.

Die Bekanntmachung ist auf der Internetseite des Sächsischen Oberbergamts unter <http://www.oba.sachsen.de> einsehbar.

Freiberg, den 4. Februar 2015

Sächsisches Oberbergamt

Herrmann
Abteilungsleiter